

Gemeinde Schenkon

Energieförderreglement

vom 23. Mai 2023



Schenkton
mit sonniger Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

I.	GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Anspruchsberechtigte	3
Art. 4	Finanzierung	3
Art. 5	Zuständigkeit	4
II.	FÖRDERUNG	4
Art. 6	Grundsätze	4
Art. 7	Förderbereiche	4
Art. 8	Projekte der öffentlichen Hand	4
Art. 9	Ausrichtung der Förderbeiträge	4
Art. 10	Rückforderung von Beiträgen	5
Art. 11	Verjährung	5
III.	RECHTSMITTEL	5
Art. 12	Rechtsmittel	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Schenkon erlässt gestützt auf Art. 14 Abs. 1 b der Gemeindeordnung Schenkon, § Abs. 4 und § 5 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) vom 4. Dezember 2017 (in Kraft seit 01.01.2019), sowie gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. Mai 2023 nachstehendes Energieförderreglement für kommunale Beiträge bezüglich Energieeffizienz und Energieeinsparung

I. GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Schenkon verfolgt eine aktive und technologieneutrale Energie- und Klimapolitik und unterstützt die effiziente Energienutzung, die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien, deren Speicherung sowie die Anpassung an den Klimawandel. Die Energie- und Klimapolitik unterstützt oder ergänzt Massnahmen des Kantons Luzern und des Bundes.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks.

Art. 3 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind alle Gebäude- und Anlageneigentümer, ausgenommen Bund, Kanton und Gemeinde, sofern die Gebäude und Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Schenkon stehen.

² Im Weiteren anspruchsberechtigt sind auch Projektträgerschaften, welche sich ausserhalb dem Gemeindegebiet Schenkon befinden, aus deren Vorhaben der Gemeinde Schenkon jedoch ein hoher Nutzen erwächst.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Energieförderung wird finanziert mit

- a) mindestens die Hälfte der jährlichen Einnahmen an Konzessionsgebühren, aus dem Konzessionsvertrag mit dem Energieversorger (CKW) der Gemeinde für die Versorgung mit elektrischer Energie.
- b) Ersatzabgaben an die Gemeinde zur Eigenstromerzeugung in Neubauten.
- c) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter und weiteren Einnahmen aus Energie – Konzessionsverträgen.

² Bei Bedarf kann der Gemeinderat zusätzlich Mittel für Spezialprojekte ordentlich budgetieren.

³ Wird in einem Budgetjahr das Förderbudget nicht ausgeschöpft, wird der nicht benutzte Teil durch Beschluss des Gemeinderats für Projekte gemäss Art. 1 dieses Reglements und mit unmittelbarem Bezug zur Gemeinde und ihrer Bevölkerung eingesetzt. Ein Übertrag ins Folgejahr ist zulässig.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Gemeinderat

- a) erlässt zum vorliegenden Reglement Ausführungsvorschriften (Verordnung) und bestimmt darin die Fördergegenstände, die Höhe der Förderung, sowie allfällige Maximalbeiträge.
- b) budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel.
- c) legt den Vollzug der Förderung und die Prüfung der Gesuche fest.
- d) Er kann die hierfür notwendigen Organe, bzw. Personen beauftragen.

II. FÖRDERUNG

Art. 6 Grundsätze

¹ Die Förderung muss dem Zweck gemäss Art. 1 entsprechen.

² Eine Mehrfachförderung, zusätzlich zu anderen Förderbeiträgen von Dritten, ist zulässig.

Art. 7 Förderbereiche

Für die Gewährung von Förderbeiträgen sind folgende Bereiche möglich:

- a) Beratungsangebote, Machbarkeitsstudien, Weiterbildung
- b) Investitionsbeiträge
- c) Aktionen (zeitlich und mengenmässig beschränkte Förderung)

Art. 8 Projekte der öffentlichen Hand

¹ Für Projekte der Gemeinde, des Kantons und des Bundes wird keine Förderung gewährt.

² Der Förderausschluss gilt auch für andere Projektträgerschaften, welche dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen.

Art. 9 Ausrichtung der Förderbeiträge

¹ Die Ausrichtung des Förderbeitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

² Das Fördergesuch muss zwingend vor Baubeginn der Anlage oder dem System eingereicht werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen. Eine allfällige Baubewilligung ist separat einzuholen.

³ Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteilte Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko selbst, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.

⁴ Die Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Fördergesuchs bei der Gemeinde.

⁵ Unvollständige oder fehlerhafte Fördergesuche werden zurückgewiesen und müssen neu eingereicht werden.

⁶ Für die Eingabe der Fördergesuche sind die offiziellen Dokumente der Gemeinde Schenkon zu verwenden.

⁷ Es werden nur so lange Förderbeiträge bezahlt, wie der Gemeinde entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Für nicht ausbezahlte Förderbeiträge wird eine Warteliste geführt. Sie gelten als gebundene Ausgaben und die Gemeinde ist verpflichtet, diese Zahlungen zu leisten.

⁸ Auf Förderbeiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 10 Rückforderung von Beiträgen

¹ Die Förderbeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 11 Verjährung

¹ Die Auszahlung von Förderbeiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der entsprechenden Verfügung Rechtskraft erwachsen ist.

² Die Rückforderung von Förderbeiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Gemeinde Schenkon vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Förderbeitrag ausbezahlt wurde.

³ In Begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen auf schriftlichen Antrag gewähren.

III. RECHTSMITTEL

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungspflege beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.


IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Schenkön, 23. Mai 2023

GEMEINDERAT SCHENKON


Rolf Bossart
Vizepräsident




Reto Weibel
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 beschlossen.